

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 45/2020

5. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 vom 23. Oktober 2020	A 794	Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röder- tal über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 vom 30. September 2020	A 801
Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Säch- sische Schweiz-Osterzgebirge über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kulturrau- mes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021 vom 14. Oktober 2020 ...	A 795	3. Änderungssatzung über die Änderung der Sat- zung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwäl- zung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau vom 16. Oktober 2020	A 804
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs- verbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 23. Oktober 2020.....	A 796	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverban- des Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 55. Sitzung der Verbandsversammlung (öffent- liche Sitzung) vom 20. Oktober 2020	A 805
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs- verbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021 vom 8. Oktober 2020 ...	A 797	Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau/Werdau zur Feststel- lung des Jahresabschlusses 2019 vom 20. Oktober 2020	A 806
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrs- verbund Oberelbe (ZVOE) über die öffentliche Aus- legung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021 vom 15. Oktober 2020	A 798	Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverban- des Stadtbeleuchtung zur öffentlichen Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Oktober 2020 ...	A 807
Beitragsordnung des Studentenwerkes Leipzig vom 15. Oktober 2020.....	A 799	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirt- schaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. Oktober 2020	A 808
Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röder- tal zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2020 vom 16. Oktober 2020	A 800		

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 809

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

Vom 23. Oktober 2020

Gemäß § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit

**von Mittwoch, dem 11. November
bis Freitag, dem 20. November 2020**

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A 8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 33 74 16 20
Fax: 0341 33 74 16 33

Montag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststelle am Mittwoch, dem 18. November 2020 aufgrund eines gesetzlichen Feiertags geschlossen bleibt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 (einschließlich Haushalts- und Stellenplan) können in der Zeit

**von Montag, dem 23. November,
bis Dienstag, dem 1. Dezember 2020**

bei der vorgenannten Stelle erhoben sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

tschetschorke@rpv-west Sachsen.de

übermittelt werden. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, den 23. Oktober 2020

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 14. Oktober 2020

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, ist der Entwurf der Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit

vom 9. November 2020 bis 17. November 2020

in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 1,

Zimmernummer 2.02, während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus ist die Nachtragssatzung im gleichen Zeitraum online unter www.kulturraum-erleben.de / Über uns / Konvent / Auslegungen abrufbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung bis Ablauf des 27. November 2020 gegen den Entwurf Einwendungen bei der genannten Stelle erheben.

Meißen, den 14. Oktober 2020

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Janet Putz
Vorsitzende des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON)
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, weisen wir auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

vom 9. November 2020 bis 17. November 2020

jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in der Geschäftsstelle

Bautzen, den 23. Oktober 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien, in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, hin.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 können

vom 9. November 2020 bis 27. November 2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien, in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, erhoben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 8. Oktober 2020

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird der

**Entwurf der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
für das Haushaltsjahr 2021**

vom 6. November 2020 bis 16. November 2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur

kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Donnerstag:	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Des Weiteren steht der Entwurf auch elektronisch unter www.vms.de/aktuelles/news zur Verfügung.

Für die Dauer von 14 Arbeitstagen besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Chemnitz, den 8. Oktober 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung 2021**

Vom 15. Oktober 2020

Aufgrund § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01127 Dresden, Leipziger Straße 120, ausgelegt.

Einwendungen gegen den Entwurf können – schriftlich oder mündlich zu Protokoll – bis zum Ablauf des 14. Arbeitstages ab dem ersten Tag der Auslegung in der Geschäftsstelle erhoben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung des ZVOE am 2. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung.

**vom 9. November
bis einschließlich 17. November 2020**

montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann in

Dresden, den 15. Oktober 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)
Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Beitragsordnung des Studentenwerkes Leipzig

Vom 15. Oktober 2020

Aufgrund von § 110 Absatz 2 und § 109 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Leipzig gemäß § 111 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 der Ordnung des Studentenwerkes Leipzig entstehen, erhebt das Studentenwerk Leipzig Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Studierenden der dem Studentenwerk Leipzig zugeordneten Hochschulen sowie der Hochschulen und Bildungseinrichtungen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

(2) Die Beiträge sind fällig bei Immatrikulation oder Rückmeldung. Sie werden gemäß § 110 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes unentgeltlich von den Hochschulen eingezogen. Die Hochschulen und Bildungseinrichtungen machen das Zahlungsverfahren bekannt. Ist eine Studierende/ein Studierender an mehreren der oben genannten Hochschulen beziehungsweise Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung und Zweckbindung

(1) Der Beitrag beträgt 80,00 EUR pro Semester. Er wird wie folgt verwendet:

	Euro
– Beitrag für Soziale Dienste/DSW-Beitrag	11,20
– Beitrag zur Finanzierung der Verpflegungsbetriebe (Mensen und Cafeterien)	<u>68,80</u>
	80,00.

(2) Von den Studierenden der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, der Hochschule für Telekommunikation Leipzig, der Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Leipzig, der IBA Internationale Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH Studienort Leipzig, der Hochschule für Musik und Theater Leipzig, der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig und der HHL Leipzig Graduate School of Management wird zusätzlich für ein vollsolidarisches MDV-Semesterticket

– im Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 ein Betrag in Höhe von 155,00 Euro

§ 3 Erlass, Befreiung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich für die Dauer eines gesamten Semesters vom Studienstandort Leipzig abwesend sind und daher in diesem Semester die Leistungen des Studentenwerkes Leipzig nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist im Falle eines Auslandsaufenthaltes eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für die Abwesenheit vom Studienstandort Leipzig innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung stellt das Studentenwerk Leipzig der/dem antragstellenden Studierenden eine Bescheinigung aus und unterrichtet die Bildungseinrichtung über die Befreiung von der Beitragspflicht.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation kann das Studentenwerk Leipzig auf Antrag den Beitrag erstatten. Der Antrag auf Rückzahlung ist schriftlich auf dem vorgegebenen Antragsformular zu stellen und muss spätestens vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Studentenwerk Leipzig eingegangen sein. Dem Antrag ist die Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule beziehungsweise die Bescheinigung der Hochschule über den Verzicht auf den Studienplatz beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 nach Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23. September 2019 außer Kraft.

Leipzig, den 15. Oktober 2020

Studentenwerk Leipzig
Dr. Diekhof
Geschäftsführerin

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 2. öffentlichen Versammlung 2020

Vom 16. Oktober 2020

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, den 13. November 2020, 9:15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ottendorf-Okrilla, den 16. Oktober 2020

Abwasserverband Rödertal
Langwald
Verbandsvorsitzender

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Versammlung 2020 vom 30. September 2020
4. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und Vereidigung
5. Beschluss zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung 2021
6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019

Vom 30. September 2020

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal hat in ihrer Sitzung am 30. September 2020 den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2019 beschlossen:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2019 des Abwasserverbandes Rödertal auf der Grundlage des Prüfberichtes der BHB Treuhand GmbH, Sitz in Dresden fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	23.674.288,03 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	22.036.614,15 €
	– das Umlaufvermögen	1.637.673,88 €
	– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	149.196,92 €
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	21.944.519,69 €
	– die Rückstellungen	140.634,53 €
	– die Verbindlichkeiten	1.439.936,89 €
1.2	Jahresüberschuss	878,51 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.727.925,59 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.727.047,08 €
2.	Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von zum Vortrag auf neue Rechnung	878,51 €
3.	Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.	

Bestätigungsvermerk der BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverbandes Rödertal, Ottendorf-Okrilla, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverbandes Rödertal, Ottendorf-Okrilla, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund

Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage

des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Un-

richtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 14. Juni 2020

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ottendorf-Okrilla, den 30. September 2020

Der Jahresabschluss 2019 ist öffentlich auszulegen. Der Jahresabschluss liegt gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung im Rathaus Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden in der Zeit **vom 5. November 2020 bis 13. November 2020** während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Abwasserverband Rödertal
Langwald
Verbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Vom 16. Oktober 2020

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau in ihrer öffentlichen Sit-

zung am 16. Oktober 2020 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wie folgt beschlossen:

Art. 1 Änderung

der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Regional-Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau, i.d.F. vom 30.07.2010 (Sächsisches Amtsblatt, Veröffentlichung vom 02. September 2010), zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2017 (Sächsisches Amtsblatt, Veröffentlichung vom 6. April 2017), wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 4 wird geändert von „EUR 15,30“ auf „EUR 40,80“.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau nach Art. 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zwickau, den 16. Oktober 2020

Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
zur Durchführung der 55. Sitzung der Verbandsversammlung
(öffentliche Sitzung)**

Vom 20. Oktober 2020

Die 55. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Donnerstag, den 12. November 2020 um 16:00 Uhr in der Börse Coswig, Hauptstraße 29, 01640 Coswig statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Planungsausschusses
3. Berufung von Stellvertretern von beratenden Mitgliedern
4. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021

5. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
6. Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte tragen Sie beim Eintreffen am Sitzungsort einen Mund-Nasen-Schutz!

Für diesen hat jeder Teilnehmer/jeder Gast selbst zu sorgen.

Aufgrund der geltenden Abstandsregeln ist die Teilnehmerzahl für die Öffentlichkeit derzeit auf zehn Gäste begrenzt. Bitte verfolgen Sie hierzu die aktuellen Informationen zur Sitzung auf unserer Internetseite.

Radebeul, den 20. Oktober 2020

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Vom 20. Oktober 2020

Mit Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 16. Oktober 2020 hat der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Erlmühlenstraße 15 in 08066 Zwickau zu den üblichen Dienstzeiten ab

Montag, dem 16. November 2020

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Zwickau, den 20. Oktober 2020

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung
zur öffentlichen Auslage des Entwurfes
der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 22. Oktober 2020

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 einschließlich Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“, Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien öffentlich ausgelegt und kann dort

**von Montag, den 9. November 2020
bis Dienstag, den 17. November 2020**

in der Zeit von **Montag bis Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr** eingesehen werden.

St. Egidien, den 22. Oktober 2020

Kommunaler Zweckverband Stadtbeleuchtung
Röthig
Verbandsvorsitzender

Einwendungen gegen den Entwurf können vom 9. November 2020 bis einschließlich 27. November 2020 von jedem Einwohner des Verbandsgebietes erhoben werden. Diese sind am oben genannten Sitz des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift geltend zu machen.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 23. Oktober 2020

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird bekannt gegeben:

Am Donnerstag, den 12. November 2020 findet um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg, Haus 3 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung:

I. Öffentlicher Teil:

- I.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
- I.2 Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021

I.3 Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) ab 2021

I.4 Beschluss zur Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) ab 2021

I.5 Beschluss zur Übertragung weiterer Aufgaben vom Erzgebirgskreis an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

I.6 Allgemeines und weitere Informationen.

Stollberg, den 23. Oktober 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 21/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 16953 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 1 000 000,00 DM, umgestellt auf 511 291,88 Euro, wird der Ausschließungsbeschluss vom 19. Oktober 2020 öffentlich

zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 33/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE29 8705 0000 3100 2828 59, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Monika Neumann, wohnhaft Grünband 7, 09126 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom

19. Oktober 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 49/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 19. Oktober 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Annerose Otto, Eubaer Weg 12, 09128 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE35 8705 0000 3347 0813 06, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Lothar Otto beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 19. Januar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 53/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 19. Oktober 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Rolf Naumann, Ehm-Welk-Anger 7, 18225 Kühlungsborn hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE86 8705 0000 3310 0280 37, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Günter Naumann, verstor-

ben am 29. Juni 2019, zuletzt wohnhaft H.-Mauersberger-Ring 23, 09212 Limbach-Oberfrohna, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. Januar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 19. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 54/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 19. Oktober 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Manfred Wenzel, Dr.-Külz-Straße 19, 08393 Meerane, vertreten durch die Betreuerin Frau Claudia Franke, Planitzer Straße 2, 08056 Zwickau, Gz.: 347/2020, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE37 8705 0000 3454 0614 06, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Manfred Wenzel, wohn-

haft Dr.-Külz-Straße 19, 08393 Meerane, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. Januar 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 19. Oktober 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Zwickau, Landratsamt**, sucht

eine/einen Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Unterhaltsvorschuss
 220/2020/DII
Jugend, Soziales und Bildung
Jugendamt/Sachgebiet Unterhaltsvorschuss
Vollzeit
Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA
unbefristet
1. Januar 2021

unter der Kennziffer
im Dezernat
für das

in
Stellenbewertung
Beschäftigungsdauer
Beschäftigungsbeginn

- Ihr Aufgabengebiet:
- Leitung des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss (derzeit 28 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) durch Wahrnehmung der Gesamtzuständigkeit für die auf das Sachgebiet übertragenen Aufgaben sowie Erfüllung der aus gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen resultierenden Pflichten mit Planung, Organisation, Koordination, Entscheidung, Ausführung, Kontrolle, Anweisung, Innovation und Rationalisierung
 - gerichtliche Geltendmachung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes übergegangenen Unterhaltsansprüche mittels Titelerwirkung durch Mahnverfahren, Klageverfahren, vereinfachtes Verfahren, Klage auf Titelherausgabe beziehungsweise Titelergänzung oder -abänderung
 - Durchsetzung der durch Titelerwirkung festgestellten Ansprüche im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle
 - Widerspruchsbearbeitung
 - Entscheidung über die Einlegung der Rechtsmittel bei Gerichtsverfahren ab der 2. Instanz

Unsere Erwartungen:

- erfolgreicher Fachhochschul- oder Bachelorabschluss für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zur/zum Kommunalwirtin/Kommunalwirt beziehungsweise Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (Angestellten-Lehrgang II)
- Führungskompetenz und hohe Sozialkompetenz
- hohe Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Fähigkeit im Umgang mit wechselnder Klientel
- Fachkenntnisse im Grundgesetz, Bürgerlichen Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch I bis XII, Zivilprozessordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz und Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltsleitlinien, Tabellen der Oberlandesgerichte, Einkommenssteuergesetz, Beurkundungsgesetz, Personenstandsgesetz, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ordnungswidrigkeitengesetz, Jugendschutzgesetz, Sächsische Haushaltsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Strafgesetzbuch, Insolvenzordnung, EU Datenschutzgrundordnung

- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbankssoftware
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfangreiche Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) elektronisch und unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter

www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote

ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: 30. November 2020

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Die Stadt Brandis sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Technischen Sachbearbeiter für Gebäude- und Straßenunterhaltung (m/w/d)

Das erwartet Sie:

- Bereitstellung und Unterhaltung von Verkehrsflächen und der baulichen Anlagen
- Unterhaltung von städtischen Liegenschaften organisieren, begleiten und kontrollieren inklusive dem Energiemanagement
- Freihändige Vergabeverfahren vorbereiten (Begehung mit Auftragsnehmern, Einholung von Vergleichsangeboten)
- Unterstützung bei der Planung und Bauausführung von Hochbauprojekten im Rahmen von Fördermaßnahmen

Das bringen Sie mit:

- einen Studienabschluss Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) in der Fachrichtung Bauwesen oder gleichwertiger Abschluss
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung wie auch Grundkenntnisse im Straßen- und Wegebau sind erwünscht
- Kenntnisse des öffentlichen Verwaltungsrechts sind von Vorteil
- ausgeprägte organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie sicheres Auftreten
- eigenverantwortliche, gut strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und einen klaren Servicegedanken
- persönliches Engagement, Leistungs- und Teamfähigkeit, sowie ein hohes Maß an Loyalität
- Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen und Terminen außerhalb der regulären Dienstzeit
- Begeisterung für die Stadt Brandis

Das bieten wir:

- einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem modernen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen
- eine unbefristete Beschäftigung mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 b TVöD/VKA sowie einer attraktiven betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung)
- eine leistungsorientierte Bezahlung
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit einer umfangreichen Unterstützung durch den Arbeitgeber
- einen Arbeitsplatz in einer dynamischen Stadt mit starken Wurzeln, mit einer hohen Lebens- und Wohnqua-

lität, die sich in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Metropole Leipzig befindet

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein sollten sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>). Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an:

verwaltung@stadt-brandis.de

oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an:

Stadt Brandis
Hauptverwaltung
Markt 1–3
04821 Brandis

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen.

Bewerbungsschluss ist der 19. November 2020

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Berger unter 034292 65522 oder per E-Mail berger@stadt-brandis.de gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-brandis.de.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.

In der **Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff** ist zum 1. Mai 2021 unbefristet die Stelle des/der

Fachbediensteten für das Finanzwesen
(w/m/d)

neu zu besetzen.

Aufgabengebiet im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse, Steuerverwaltung, Anlagenbuchhaltung und Liegenschaften
- Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung sowie Nachtragspläne
- Vollzug des Haushalts, Haushaltsüberwachung und Erstellung der Jahresrechnung
- Entscheidung für die Anordnung von Haushaltssperren
- Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten
- Erstellung und Kalkulation von Gebührensatzungen
- Beantragung von staatlichen Zuweisungen
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Kreditwirtschaft
- Organisation und Überwachung der kassenmäßigen Ausführung des Haushaltsvollzugs, der Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden
- Entwicklung und Fortschreibung des Produktplanes und der Produktbeschreibungen der Finanzverwaltung
- Erstellung von Beschlussvorlagen, Auswertungen und Analysen sowie Teilnahme an den Sitzungen der Gremien
- Pflege der Buchhaltungssoftware
- Überwachung der Inventarisierung
- Beteiligungsverwaltung

Unsere Erwartungen:

- ein abgeschlossenes wirtschafts- oder finanzwissenschaftliches Studium oder die Laufbahnbefähigung für die erste oder zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 1 2. Alternative der Sächsischen Gemeindeordnung und
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechender Funktion eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

- Führungsverantwortung und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz
- Fundierte EDV-Kenntnisse

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/r nach TVöD-VKA in EG 11
- Vollzeit, 40 Stunden pro Woche
- Flexible Arbeitszeiten
- schrittweise Einarbeitung
- betriebliche Altersvorsorge
- Jahressonderzahlung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung bis zum 18. Dezember 2020 bevorzugt per E-Mail an: buergermeister@stadt-pausa-muehltroff.de oder per Post an:

Stadt Pausa-Mühltroff
Herrn Bürgermeister Pohl
Neumarkt 1
07952 Pausa-Mühltroff

Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.

Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit circa 550 000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten. Als Arbeitgeberin bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Im **Gesundheitsamt, Sachgebiet Umwelt- und Wasserhygiene der Landeshauptstadt Dresden** ist die Stelle

Fachkraft für Hygieneüberwachung
(m/w/d)

Chiffre: 53201002

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Bewerbung bis: 18. November 2020
Arbeitszeit: Teilzeit, 30 Stunden pro Woche, Aufstockung auf bis zu 40 Stunden pro Woche ist möglich
Entgeltgruppe: 9a TVöD-V
Tätigkeitsbereich: Gesundheit und Hygiene

Was wir bieten

- tarifliches Entgelt plus Jahressonderzahlung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr
- Möglichkeit des Bildungsurlaubs, Sonderurlaubs
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)
- Familienfreundlichkeit (zum Beispiel durch flexible Arbeitszeit)
- umfangreiche Qualifizierungsangebote
- gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagement
- Vergünstigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)

Diese Aufgaben erwarten Sie

- eigenverantwortliche Beratung von Bürgern und Institutionen zu Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes mit selbstständiger Abfassung schriftlicher Stellungnahmen bei komplexen Sachverhalten mit Ortsbesichtigungen, individueller Wertung der Situation,

Beratung zu möglichen Ursachen und Aufzeigen von Lösungswegen bei:

- Schimmelbefall in Innenräumen (Probenahmen und hygienisch-gesundheitliche Bewertung)
- Verwahrlosungen, Auftreten von Fogging in Innenräumen, Durchführung und Bewertung von orientierenden Luftmessungen in Innenräumen
- selbstständige Bearbeitung von Beschwerden auf dem Gebiet der Umwelthygiene bei lärm-, luft- und abfallbedingten Beeinträchtigungen (Ortsbesichtigungen, Wertung der Situation, Abstimmung mit Behörden, Abfassung von Stellungnahmen)

Das bringen Sie mit

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Hygieneüberwachung oder zum/zur Hygieneinspektor/-in, Gesundheitsaufseher/-in oder Hygienetechniker/-in beziehungsweise Techniker/-in für Reinigungs- und Hygienetechnik oder zum/zur Fachpfleger/-in für Hygiene oder vergleichbar

Sie sollten darüber hinaus

- die Grundschulung zur Erlangung der Sachkunde Trinkwasserprobenentnahme erfolgreich absolviert haben (wünschenswert),
- fundierte Fachkenntnisse auf den Gebieten Infektionsschutz (IfSG) und Mikrobiologie besitzen,
- über Kenntnisse hygienerelevanter Normen, Rechtsverordnungen und Empfehlungen verfügen,
- eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
- über anwendungsbereite PC-Kenntnisse verfügen,
- selbstständig, eigenverantwortlich und dienstleistungsorientiert arbeiten,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an langen Diensten bis 18 Uhr und gegebenenfalls Sonderdiensten mitbringen.

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Landeshauptstadt Dresden einzubringen? Erfüllen Sie die Anforderungen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Stellenausschreibung

Zum 1. Juli 2021 sucht die
Kur- und Erholungsstadt
Bad Frankenhausen eine(n)



Geschäftsführer (w/m/d)
der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen.

Die Bewerbungsfrist endet am 31.12.2020.
Weitere Informationen zur Stellenausschreibung **052.2.20-10**
finden Sie unter [http://www.bad-frankenhausen.de/
rathaus-behoerden/rathaus/stellenangebote/](http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/rathaus/stellenangebote/)